

1798 den 20.ten Decemder in Wiedenest.

Wurde in Gemäßheit des Oberamtlichen Commishorii die am 16. ten dieses in der hiesigen und Neustadter Kirche bekannt gemachte Versteigerung des Neustadter Pastorath Guths in der Bockemühl unter nachfolgenden Vorwarden von unterschriebenen und in Beisein des Neustadter Kirchenvorstandes:

Herrn Pastor Leidenfrost
„ Bürgermeister Stolle
Rathsherr Hoemann
Kirchmeister Reusch
Kirchmeister Koester und
Provisor Bockemühl

verfahren.

1.

Vorwarden

1. Die Landesherrliche oder Oberamtliche Ratification wird vorbehalten.
2. Der Kirchenvorstand bedinget sich ausdrücklich 14 Tage Bedenkzeit aus, die Zuschläge im Ganzen, oder im einzelnen wieder einzuziehen.
3. Dem Ohngeseßener wird zum Kauf angenommen, es seye dann, daß er in Zeit 8 Tagen hinreichende Sicherheit stelle.
4. Der Kaufschilling muß zu einem Viertentheil auf Martini 1799 als den 11. ten Nov. k. Jahres bezahlt werden, die übrige drei

Seite 3

Viertheile können 8 Jahr lang gegen alljährliche Abführung Landüblicher Zinse a 5 PCto. von Martinitag 1799 gerechnet, stehen bleiben, wenn für das Capital hinreichende Sicherheit gestellet wird.

5. Denen Käufern stehet frei binnen denen 8 Jahren mit 100 Rthl. abschlägliche Zahlung zu leisten, doch muß solches $\frac{1}{4}$ Jahr vorher angesaget werden.
6. Das Dominium bleibt bis zur völligen Bezahlung der Zahlung reservirt.
7. Käufer muß auf jeden Reichsthaler Kaufschillinge bey Aushändigung der Kaufbriefe, zur Zehrung und Kostenbestreitung pp 2 Stbr. dann $\frac{1}{2}$ Stbr. für die Neustadter Brandsprütze, und $\frac{1}{2}$ Stbr.

Seite 4

für die Hausarmen bezahlen, Gottesheller nach Belieben, welcher unter hiesige

und Neustadter Armen vertheilet wird.

8. Jedem Ankäufer wird über seine angekaufte Stücke einen Kaufbrief ohnentgeltlich vom Herrn Pastor Leidenfrost ertheilet werden.
9. Der Kirchenvorstand macht sich verbindlich die verkaufte nach hiesiger Landes Observanz in richtige Lücke stellen zu lassen, es wird aber ausbedungen, daß Ankäufer der Gränzen Berichtigung beiwohnen und dem Landmeßer die erforderliche Handreichung ohnentgeltlich thun sollen.
10. Die Gebäuden

Seite 5

und Grundstücke werden zwar auf Petri 1799 geliefert, jedoch daß dem Pächtiger Steinhaus das zuständige Nachjahr reservirt bleibt.

11. Die Contributionen und gesammten Abgaben, muß der jetzige Pächtiger bis Petri 1799 entrichten, was aber nach Petri im Kirchspiel Wiedenest und hiesigem Lande ausgeschlagen wird, muß Ankäufer abführen.
12. Die auf denen Feldern, Höfen, oder Wiesen stehende verkaufte Bäume haben eine ihren Eigenthümern zugesicherte Frist von 1 Jahr stehen zu lassen. Hierauf man auf verschiedene Art den Verkauf versuchte, so ist dann zuletzt solcher dahin zu

Seite 6

stande gekommen.

I

- a.) Das Wohnhaus nebst 15 $\frac{5}{8}$ Ruth. Platzung und Umlage.
- b.) Das Backhaus mit 4 Ruth. Platzung und Umlage.
- c.) Der Haushof und so weit solcher bei das Haus gesetzt 11 Viertl. 1 Ruth.
- d.) Der Kappesgarten 5 $\frac{1}{2}$ Ruth.
- e.) Der unterste Garten mit Bewachs und Hecke 7 Viertl. 12 $\frac{1}{2}$ Ruth.
- f.) Die Hofwiese mit der Hecken 18 Viertl. 6 $\frac{1}{2}$ Ruth.
- g.) In der Knoller Wiese das oberste Looß 5 Viertl. 14 Ruth. und 15 $\frac{3}{8}$ Ruthen Wüsteney ohne die Eiche und Erle.
- h.) vorne auf der Platte ober Hn. Viebahns Lande 1 Malt. 7 Viert. 5 Ruthen Saatland.
- i.) ober diesem Stück so bis hinten

Seite 7

an das Gehölz oben durch die Krämersschlade gehet, mit der Wüsteney 1 Malt. 8 Ruthn.

k.) in der Krämersschlade unter eben besagten beiden Looßen 1 Malt. 13 Viertl. 12 Ruthn. mit der Wüsteney und

l.) auf dem Kampe 18 Viertl. Land.

Diese vorbenannte Stücke sind mit aller anklebender Berechtigung dem Christian Branscheid zu Bruchausen für die Summa ad 1700 Rthlr. sage eintausend sieben hundert Reichs thaler den Vorwarden gemäß als Mehrstbietender zugeschlagen worden.

II.

Ward ausgesetzt und zugeschlagen

a. Die Scheure zum Abbruch

b. Der oberste Garten 3 Viertl. 13 $\frac{7}{8}$ Ruthn.

Seite 8

c. Das Plätzgen unterm Garten 28 Ruthn.

d. Das Brückenwiesgen untenher mit der Hecke ohne 2 Ruth. Fußweg 5 Viertl.

e. Die Heisterbacherwiese 5 Viertl. 6 Ruthn. mit dem Gesträuche bis an das Waßer.

f. in der Knollerwiese das unterste Looß 5 Viertl. 14 Ruthn. mit 13 $\frac{1}{2}$ Ruthn. Wüstenei ohne die Eichen.

g. von der obersten Hammerwiese das Looß unter Hel. Erbgl. Viebahns Hammerweyer mit dem Gesträuche bis an das Waßer gemeßen 4 Viertl. 8 $\frac{1}{2}$ Ruthn.

h. Das unterste Stück daselbst an Rötgers Wiesen mit der Wüsteney bis an das Waßer 2 Viertl. 1 $\frac{1}{4}$ Ruthn.

i. Die Wiese unter dem Bockemühler Hammer 4 Viertl. 4 Ruthn. mit 15 Ruthn. Wüsteney.

k. Auf der Platten unter Christian

Seite 9

Bever 1 Malter, 10 Viertl. 3 Ruthn. Saatland.

l. vorne auf der Platten hinter dem Wege ober Viebahns Walde 2 Malter
11Viertl. 13 $\frac{3}{4}$ Ruthen Saatland.

m. in der Krämersschladen das unterste Looß mit der Wüsteney 1 Malter 1 Viertl. 12
Ruthn. Saatland.

n. hinter dem obersten Garten das vorderste Looß 1 Malter 14 Viertl. 1 Ruthe Saat-
land.

o. Das zweite Looß vom Garten an 1 Malter 14 Viertl. Saatland.

Dem Christian Halbach in der Bockemühl und Consorten, als Herr Dr.
Weyer Rathsher Viebahn, Johannes Röttger, Jacob Vedder und Christian
Bockmühl für die Summa ad 1550 Rthlr. sage ein tausend fünf hundert und
fünfzig Reichsthaler.

Seite 10

Womit das Geschäfte beendigt war.

Actum et supra

A.C. Bierbach

Christian Thiel Notarius

Vorstehende Vergleichs Handlung des Neustadter Pastorat Guts in der Bocke-
mühle wird ex Mandato Illustrissimi von Seiten der geistlichen Landes Obrig-
keit in allen genehm gehalten, und von Oberamtswegen die gerichtliche Con-
firmation ertheilet.

Schloß Gimborn , den 24. Januar 1799.
Reichsgräflich Wallmoden Gimborn
Neustädtisches Oberamt.

G.L. Brandes

Christian Halbach als Käufer
Johan Gottlieb Viebahn
Johannes Rotger als Käufer
Jacobus Vedder als Käufer
Christian Bockemull als Käufer
Johan Christian Branscheidt
als Käufer